

84/57



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Bau					
26. MAI 1977					

VOM
20. Mai 1977

Nr. 3011

Die Baulinie im Bereiche der Einmündung der Bahnhofstrasse in die Durchgangsstrasse T 5, in der Gemeinde Dulliken, wurde bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4719 vom 18. September 1970 verbindlich festgelegt. Bei der Parzelle GB Dulliken Nr. 910 wirkt die rechts-gültige Baulinie ziemlich einschneidend. Der Besitzer des genannten Grundstückes beabsichtigt, an das bestehende Gebäude Nr. 2, wo ein Textilien-Geschäft eingerichtet ist, einen Ladenanbau vorzunehmen. Eine solche Geschäftserweiterung kann aber nur vorgenommen werden, wenn die Baulinie abgeändert und neu festgelegt wird.

Eine Prüfung an Ort und Stelle hat ergeben, dass die Verkehrsüber-sicht durch den geplanten Neubau nicht beeinträchtigt wird und dass die Zufahrtsverhältnisse einwandfrei gestaltet werden können. Das Parkierungsproblem konnte ebenfalls befriedigend gelöst werden, indem sich der Gesuchsteller auf dem gegenüberliegenden Parkplatz der Gemeinde eine Anzahl Parkplätze für die Kundschaft hat reser-vieren können. Gestützt hierauf hat sich das Bau-Departement bereit erklärt, dem erwähnten Bauvorhaben zuzustimmen, allerdings unter der Voraussetzung der Genehmigung eines neuen, abgeänderten Bauli-nienplanes. Der aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde ausgearbeitete Strassen- und Baulinienplan lag in der Zeit vom 21. März - 21. April 1977 beim Kreisbauamt II in Olten und auf der Gemeindekanzlei in Dulliken öffentlich auf. Innert der Einsprachefrist gingen keine Einsprachen ein. Einer Plangenehmigung steht somit nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Bahnhofstrasse", Abänderung der Baulinie im Bereiche von Gebäude Nr. 2 auf Grundbuch Dulliken Nr. 910, wird genehmigt.
2. Die mit Beschluss Nr. 4719 vom 18. September 1970 genehmigte Baulinie wird hinfällig, soweit sie mit dem neuen, vorliegenden Plan in Widerspruch steht.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. W.

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2) mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken (2) mit 1 genehm. Plan

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken (2) mit 1 Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

